



UMWELTAMT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

mit Postzustellungsurkunde
Westfalen WIND
Planungs GmbH & Co. KG
z. H. Herrn Wessel
Vattmannstr. 6
33100 Paderborn

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Eurich
Zimmer-Nr.: 10-04
Mein Zeichen: 67/21-08-G08/2023
Tel.: 02261 88-6724
Fax: 02261 88-972-6724

barbara.eurich@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 10.04.2025

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Änderung des Genehmigungsbescheides 67/21-08-G08/2023-Eu von Amts wegen

Änderungsbescheid

Az.: 67/21-08-G08/2023-2-Eu

zu Az.: 67/21-08-G08/2023-Eu

**zur Errichtung und dem Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) des
Typs SG 6.6-170 in Engelskirchen - Oberengelskirchen**

I. Tenor

Der Genehmigungsbescheid 67/21-08-G08/2023-Eu vom 02.01.2025 wird in folgenden Punkten geändert:

- 1.) Auflage D 41: Diese Auflage wird ersatzlos gestrichen.
- 2.) Auflage D 42: Die Worte „kein Niederschlag“ werden ersatzlos gestrichen.
- 3.) Auflage D 43 wird in folgenden Wortlaut geändert:
 - a. Nachdem definierte Rodungsflächen abgesteckt sind, erfolgt im betroffenen Bereich eine Baumhöhlenkartierung durch einen Fachgutachter. Sollten Gehölze mit Fledermausquartieren betroffen sein, so sind entsprechende artspezifische Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Der Fachgutachter muss die Begutachtung der zu entnehmenden Gehölze sowie das gegebenenfalls erforderliche Maßnahmenkonzept schriftlich dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Freigabe vorzulegen. Vor der Freigabe der Unteren Naturschutzbehörde darf die Baufeldfreimachung nicht erfolgen.
 - b. Die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, Rodungen, Gehölzrückschnitte) der betroffenen Flächen hat während der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar,

also außerhalb der Brutzeiten, zu erfolgen. Innerhalb der Brutzeiten ist eine Baufeldfreimachung nur möglich, wenn zuvor durch einen Fachgutachter eine Betroffenheit von Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Bis zum Baubeginn ist sicherzustellen, dass die Flächen nicht mehr von der Waldschnepfe besiedelt werden können.

4.) Der Punkt VII. Hinweis auf Ihre Rechte wird wie folgt geändert:

Hinweis auf Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Im Übrigen bleibt der Genehmigungsbescheid 67/21-08-G08/2023-Eu vom 02.01.2025 unverändert bestehen.

II. Begründung

Im Rahmen der Überprüfung des Genehmigungsbescheides 67/21-08-08/2023-Eu vom 02.01.2025 für vier geplante Windenergieanlagen in Engelskirchen wurde festgestellt, dass einige der Textpassagen (betrifft Auflagen und den Rechtsbehelf) fehlerhaft formuliert wurden. Um die Rechtmäßigkeit und die Wirksamkeit des Bescheides sicherzustellen, ist eine nachträgliche Heilung dieser Punkte von Amts wegen erforderlich.

Rechtsgrundlage: Gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist es möglich, fehlerhafte Verwaltungsakte zu ändern oder aufzuheben, wenn dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist daher die Korrektur von Auflagen notwendig, um den Schutz der Schutzgüter gem. § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sicherzustellen.

Die Änderungen liegen auch im öffentlichen Interesse: Die nachträgliche Heilung der Auflagen dient dem Schutz der Umwelt. Durch die Korrektur der fehlerhaften Auflagen wird sichergestellt, dass die Anlage den erforderlichen Standards entspricht und potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.

zu 1.) Inzwischen wurde in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Unterlagen eine gutachterliche Einschätzung eingereicht, welche darlegt, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen in Rotorbereichen der Windenergieanlagen durch Brutpaare aus dem erweiterten Prüfbereich zum Anflug an das Deponiegelände nicht deutlich erhöht ist. Das Antikollisionssystem ist daher nicht notwendig.

zu 2.) Der Leitfaden NRW „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.04.2024 (Modul A) wurde dahingehend angepasst, dass Niederschlag für den potenziellen Flug von Fledermäusen keine Rolle mehr spielt. Die Änderung ist somit aus Rechtsgründen geboten.

zu 3.) Die Auflage wird spezifiziert und die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Brutvögel und Fledermäuse getrennt aufgeführt. Es wurden keine Fledermauskartierungen durchgeführt. Die baubedingte Entnahme von Höhlenbäumen könnte damit auch außerhalb der Brutzeit zu einem Verbotstatbestand führen, wenn es sich um einen Quartierbaum handelt. Damit sich die vom Gutachter empfohlenen Ersatzmaßnahmen nicht der

behördlichen Kontrolle entziehen, muss zuvor eine Freigabe durch die UNB erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen für Vögel sind entsprechend des vorgelegten Gutachtens dagegen ausschließlich während der Brutzeiten erforderlich.

zu 4.) Hier liegt ein redaktioneller Fehler vor. Nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (...) betreffen. Folglich ist in der Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides das *Oberverwaltungsgericht NRW* zu benennen. Hiermit wird gem. § 58 Abs. 2 VwGO der ursprünglich fehlerhafte Rechtsbehelf korrigiert.

III. Hinweis auf Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster erhoben werden.

Im Auftrag

(Steiniger)

Durchschrift